

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend Einkaufsbedingungen bezeichnet) gelten ausschließlich und für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Änderungen der Einkaufsbedingungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für **Dienstleistungs- oder Werkverträge für Instandhaltungen von Maschinen, Marketingmaßnahmen, IT-Anschaffungen, Beratungen jeglicher Art und ähnliche Vertragstypen**.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich, bis der Auftragnehmer die Bestellung schriftlich oder in Textform in Form einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Bis zum Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung behalten wir uns das Recht vor die Bestellung zu widerrufen. Wenn der Auftragnehmer gültige Bestellungen von uns annimmt, sei es durch Bestätigung oder Warenlieferung, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Konditionen der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Auftragsbestätigungen müssen unsere Bestell-Nr.; Pos.-Nr., Leistungszeitpunkt, Leistungsbezeichnung, Zeichnungsnummer und Index sowie Mengen/Mengeneinheit (insbesondere abgerechnete Zeiten mit genauen Zeitangaben) enthalten.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von 12.5. Soweit wir dem Auftragnehmer Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör beistellen, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen und uns auf die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der übergebenen Unterlagen unverzüglich hinzuweisen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig. Erzeugnisse, die auf Grundlage der von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen u.ä. oder nach von uns vertraulichen Angaben, mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von uns angefertigt sind, dürfen weder vom Auftragnehmer selbst verwendet noch Dritten angeboten oder an Dritte geliefert werden.
- 2.4. Wir können, im Rahmen einer dauerhaften Vertragsbeziehung und im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren, Änderungen des Leistungsgegenstandes in Ablauf und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Leistungstermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung in Schrift- oder Textform durch uns.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der gemäß Bestellung vereinbarte Preis, ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen aufgrund von z.B. wesentlichen Änderungen der allgemeinen Kosten, Lohnerhöhungen und Steuererhöhungen sowie Inflationen sind, auch wenn sich der Auftragnehmer dies in seiner Auftragsbestätigung vorbehält, unwirksam.
- 3.2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers, sowie alle Nebenkosten (z.B. Projektplanungen, abgelehnte Entwürfe, zur Verfügung gestellte Beratungskontingente, notwendige Ersatzteile, Reisekosten etc.) ein.
- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, und die unter Ziffer 2.2. genannten Angaben enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gem. UStG offen auszuweisen.

Bei Lieferungen aus EG-Ländern sind die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers auf der Rechnung anzugeben.

Für unkorrekte oder unvollständige Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer die daraus resultierenden Folgen, wie auch eine verzögerte Zahlung zu vertreten. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können vom jeweiligen Rechnungsbetrag direkt einbehalten werden.

- 3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, alle Leistungen (Rechnungsdatum = Leistungsdatum), die von der Zeit vom 1. – 15. eines jeden Monats vollständig und mangelfrei eingehen, zum Ende des Monats abzüglich 3 % Skonto. Alle Leistungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats vollständig und mangelfrei erbracht und abgenommen werden, bis zum 15. des darauffolgenden Monats abzüglich 3 % Skonto. Der Skontoabzug bezieht sich dabei auf die Gesamtsumme, insbesondere auch Fracht- und Verpackungskosten. Alle Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart ist, werden 30 Tage nach Rechnungseingangsdatum rein netto bezahlt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Eingang des Geldes bei dem Auftragnehmer, sondern auf die Absendung des Zahlungsmittels oder die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.5. Sofern die Fälligkeit von einer erfolgreichen Abnahme abhängig ist und eine Rechnung zu einem früheren Zeitpunkt eingeht, wird nach einer erfolgreichen Abnahme zwischen dem 01. – 15. eines Monats zum Ende des Monats abzüglich 3 % Skonto gezahlt. Alle Leistungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats vollständig abgenommen werden, bis zum 15. des darauffolgenden Monats abzüglich 3 % Skonto. Der Skontoabzug bezieht sich dabei auf die Gesamtsumme, insbesondere auch Fracht- und Verpackungskosten. Alle Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart ist, werden 30 Tage nach erfolgreicher Abnahme rein netto bezahlt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Eingang des Geldes bei dem Auftragnehmer, sondern auf die Absendung des Zahlungsmittels oder die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 3.7. Forderungen des Auftragnehmers an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur wegen unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns geltend machen.

4. Leistungszeitpunkte

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Leistungszeitpunkte sowie vereinbarte Fristen zu dem Erreichen von Meilensteinen sind bindend, auch wenn der Auftragnehmer den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungszeitpunkt mit allgemeinen Klauseln wie „ca., etwa, usw.“ unverbindlich halten will. Diese Klauseln gelten mit Ausnahme unseres Angebots als für uns nicht zutreffend.

Sollte dem Auftragnehmer bei Bestelleingang erkennbar sein, dass der Leistungszeitpunkt nicht zu realisieren ist, muss uns der Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestelleingang schriftlich oder in Textform über die zu realisierenden Leistungszeitpunkte bzw. über die Verzögerungen informieren. Sollte der Leistungszeitpunkt oder die Verzögerung für unsere Bedürfnisse zu lang sein, behalten wir uns vor, das neue Angebot des Auftragnehmers abzulehnen.

- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Erfolgt mit Verstreichen des in der Auftragsbestätigung genannten Leistungszeitpunkt keine vollständige Lieferung, befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Information oder einer Mahnung unsererseits im Verzug. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3. und 4.4. bleiben unberührt.
- 4.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Leistungen, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Leistungszeitpunkt erbracht werden, zu verweigern.
- 4.4. Im Falle des Überschreitens des vereinbarten Leistungszeitpunktes, der vereinbarten Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten oder der vereinbarten Frist von Meilensteinen oder für die Gesamtabnahmen sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtnettopreises pro vollendetem Werktag der Verzögerung, maximal 5 % des Gesamtnettopreises der zu spät erbrachten Leistung, zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten; die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Vertragsstrafenansprüche können auch ohne vorherigen Vorbehalt noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Soweit sich Leistungszeitpunkte oder –fristen aufgrund etwaiger berechtigter Verlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit diese einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafe bedarf.

- 4.5. Vor Ablauf des Leistungszeitpunktes oder der Frist zur Gesamtabnahme bzw. für Meilensteine sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Zu Teillieferungen oder –leistungen ist der Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Leistungserbringungen, die vor Ort bei dem Auftragnehmer notwendig sind durch den Auftragnehmer können nur an Werktagen erfolgen, und zwar ausschließlich zu unseren betriebsüblichen Geschäftszeiten.

5. Lieferung- Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Wir behalten uns vor, Mehr- und Minderlieferungen nach unserem Ermessen abzulehnen. Bei Teilleistungen steht dem Auftraggeber, sofern kein Interesse an dieser Teilleistung besteht, Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach §§ 280 ff. BGB und ein Rücktrittsrecht zu. Etwaige Mehraufwände aufgrund einer notwendigen anderweitigen Eindeckung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten.
- 5.2. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das zur Erreichung der vereinbarten Qualitätsanforderungen notwendig ist. Falls vereinbart, hat er ein den Vorgaben der DIN ISO 9001:2015 entsprechendes System einzurichten. Er hat auf Verlangen eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Vor Auslieferung ist eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen sind hinreichend aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre zu archivieren. Darüberhinausgehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Besondere Dokumentationspflichten können vereinbart werden. Der Auftragnehmer willigt hiermit ausdrücklich ein, dass Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns jederzeit möglich sein werden. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen Einblick in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher der Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren und bei Erfordernis zur Verfügung stellen. Dies gilt in gleichem Umfang für Umweltmanagement-Audits.

7. Grundsätze der Leistungserbringung

- 7.1. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Er hat die Leistung mangelfrei zu erbringen.
- 7.2. Sofern es Teil der Vertragsleistung ist Unterlagen, wie Projektabläufe, Konzepte oder technischen Erzeugnissen, wie Grafiken, Fotografien, zu erstellen, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.
- 7.3. Der Auftragnehmer hat einzelne Mitarbeiter auszutauschen sofern sachliche Gründe auf Seiten der Auftraggeber dies begründen und er einen Austausch fordert. Der Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.4. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Leistungen in der vereinbarten Form undurchführbar sind, das Ergebnis nicht oder nur auf andere als geplante Weise zu erreichen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren. Es wird dann eine zwischen den Parteien neue Vorgehensweise vereinbart.
- 7.5. Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber ist überdies dazu berechtigt, Erklärungen in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen neben dem von diesem benannten verantwortlichen Ansprechpartner auch gegenüber dessen Vertretung wirksam abzugeben.
- 7.6. Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

- 7.7. Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers per Textform.
- 7.8. Sofern nichts anderes vereinbart, sind in der gesamten Gewährleistungszeit folgende Leistungen ohne gesonderte Vergütung vom Auftragnehmer zu erbringen: alle Aktualisierungen, dabei insbesondere Fehlerkorrekturen (Patches), die Bereitstellung einer gültigen Lizenz sowie technische Unterstützung am Telefon oder per Mail.
- 7.9. Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.
- 7.10. Der Auftraggeber hat das Recht auf Anfrage über den Fortschritt der Leistung informiert zu werden.
- 7.11. Sofern der Vertragstyp eine Abnahme erfordert, wird die Leistung förmlich abgenommen. Teilabnahme erfolgen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung der Vertragsparteien. Eine testweise Nutzung der erbrachten Leistung gilt nicht als Abnahme.
- 7.12. Wird eine Abnahme durch den Auftraggeber verweigert, hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmende angemessene Frist nachzubessern oder die Leistung nachzuholen.
- 7.13. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände ist er zur Einhaltung der Sicherheits-, Umwelt- sowie der Brandschutzvorschriften, der Tragung eines Besucherausweises verpflichtet.

8. IT-Verträge

- 8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber rechtzeitig über mögliche Beschränkungen der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung von gelieferter Hard- oder Software zu unterrichten. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass genutzte Software keine unzulässigen Funktionalitäten enthält. Sofern eine solche erkennbar ist, wird sie durch den Auftragnehmer behoben und der Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.
- 8.3. Zeiten in denen Dienste nicht verfügbar sind, sind mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen dem Auftraggeber anzukündigen und sofern möglich außerhalb der Geschäftszeiten vorzunehmen.
- 8.4. Die notwendigen Lizenzen sowie etwaige genutzte Mittel sind vom Auftragnehmer sofern für die Erbringung der Leistung notwendig auf seine Kosten auf dem neusten Stand zu halten. Etwaige entstehende Fehler sind zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zudem ein unbefristetes, unwiderrufliches Nutzungsrecht an der Software zu Verfügung zu stellen.
- 8.5. Einseitige Leistungsänderungen sind untersagt sofern nicht die ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers vorliegt.
- 8.6. Zusätzliche Dienste gegen Aufpreis sind stets vorab durch den Auftraggeber freizugeben.
- 8.7. Sofern zusätzliche Plugins oder andere Softwarekomponenten beschafft werden, unterliegt die Laufzeit der Lizenz den Bedingungen des Lizenzgebers. Die entsprechenden Kündigungsfristen gelten für den Auftraggeber.
- 8.8. Bei Softwareprodukten ist die Leistungspflicht erst erfüllt, wenn die vollständige Dokumentation übergeben ist.

9. Hosting

- 9.1. Hosting in diesem Sinne umfasst alle Verträge über die Erbringung von Hosting-Dienstleistungen, wie insbesondere Webhosting, Server-Hosting, Domainregistrierung und damit verbundene Dienstleistungen.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und behandelt personenbezogene Daten des Auftraggebers vertraulich.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Reaktionszeiten einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Reaktionszeiten gelten die Regelungen der Ziffer 4 gelten entsprechend.
- 9.4. Reaktionszeiten beziehen sich vorliegend auf die Zeitspanne, innerhalb welcher der Auftragnehmer auf Anfragen, Störungen und Probleme des Auftragnehmers reagieren muss. Dabei sind verschiedene Störungen zu differenzieren. Störungen mit hoher Priorität sind solche bei welchen der Betrieb der Webseite oder des Servers vollständig lahmgelegt ist oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit vorliegt. Störungen mit mittlerer Priorität sind Anfragen oder Probleme, die eine moderate Beeinträchtigung darstellen, wie beispielsweise Störungen, die zu einer verzögerten Nutzbarkeit führen, mit niedriger Priorität sind solche, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb haben.
- 9.5. Die folgenden Reaktionszeiten gelten für Störungen:
 - 9.5.1. Störung mit hoher Priorität: 1 Stunde nach Eingang der Meldung
 - 9.5.2. Störung mit mittlerer Priorität: 4 Stunden nach Eingang der Meldung
 - 9.5.3. Störung mit geringer Priorität: 24 Stunden nach Eingang der Meldung
- 9.6. Der Support ist während der regulären Geschäftszeiten für den Auftraggeber erreichbar.
- 9.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eingehende Anfragen und Störungsmeldungen sowie den Stand der Bearbeitung für den Auftraggeber einsehbar zu dokumentieren.

10. Projekte

- 10.1. Sofern die Leistung einen Projektplan umfasst, ist dieser von dem zu zahlenden Preis bereits umfasst. Es werden keine Mehrkosten aufgrund etwaiger Änderungen ohne vorherige Absprache abgerechnet.
- 10.2. Für die Terminverfolgung sowie die Terminierung von Absprachen ist der Auftragnehmer in der Verantwortung. Etwaige Probleme, die auf der Planung des Auftragnehmers beruhen, gehen zu seinen Lasten.
- 10.3. Über das Erreichen von Meilensteinen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- 10.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass geeignetes Personal zur Verfügung gestellt wird. Auf Wunsch des Auftraggebers sind einzelne Personen bei Vorbringen sachlicher Gründe, z.B. fehlende Expertise in dem Gebiet, durch anderes geeigneteres Personal zu ersetzen.
- 10.5. Vereinbartes Zeitkontingent des Auftragnehmers ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, sondern kann über den gesamten Projektzeitraum genutzt werden.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. An im Auftrag des Auftraggebers entstehenden Arbeitsergebnissen sowie dazugehörigen Werken und Unterlagen steht diesem das alleinige, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte zu. Dies gilt auch sofern bei Abschluss des Vertrages die Arbeitsergebnisse noch nicht genau bezeichnet werden können.
- 11.2. Das Nutzungsrecht steht dem Auftraggeber auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie nach Ablauf des Vertrages zu.
- 11.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Arbeitsergebnisse keinen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer uneingeschränkt von allen diesbezüglich entstehenden Klagen, Forderungen, Klagen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Aufwendungen und Schäden frei.

12. Dokumentation

- 12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Dokumentationen sowie Betriebshandbücher zur Nutzung zu vervielfältigen und nachzudrucken. Es darf dabei modifiziert und anderweitig darüber verfügt werden.
- 12.2. Projektdokumentationen sind dem Auftraggeber ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

13. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und schadlos zu halten, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben.
- 13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 13.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns in Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 13.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstands ist, werden wir den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

14. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 14.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Leistung eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Leistungsverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist.
- 14.2. Wir sind weiter zum Rücktritt und/oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer die bei Vertragsabschluss vereinbarten Bedingungen wie Preis, Qualität und Leistungstermin nicht mehr gewährleisten kann. Dies wird vermutet, wenn der Auftragnehmer wiederholt Leistungen mangelhaft erbringt (3 von 5 aufeinander folgende fehlgeschlagene Abnahmen).

- 14.3. Besteht eine dauerhafte Leistungsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns, sind beide Vertragsparteien, unabhängig von einer etwaigen Laufzeit, berechtigt diese mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung ohne Angabe von Gründen zu kündigen, es sei denn es bestehen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.
- 14.4. Der Auftragnehmer hat im Übrigen das Recht den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen ganz oder teilweise zu kündigen.
- 14.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht besteht insbesondere im Fall von bewusster mangelhafter Lieferung, Täuschungen, Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen und ähnlichen Fällen.

15. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Streik, Brandschäden, Überschwemmungen, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, und andere von uns nicht zu vertretende Fälle, welche eine erhebliche Verringerung des tatsächlichen Bedarfs zur Folge haben oder den Transport der bestellten Ware verhindern, ist die unmittelbar betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Dauert im Rahmen eines Schuldverhältnisses das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, ist die betroffene Partei berechtigt das Schuldverhältnis zu kündigen. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Auftragnehmer in diesen Fällen nicht zu.

16. Schutz- und Lizenzrechte

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 16.2. Der Auftraggeber gewährt ein nicht-exklusives, nicht übertragbares Recht für die notwendigen Tools und stellt sicher, dass diese Lizenz über den gesamten Leistungszeitraum hin besteht.
- 16.3. Werden wir von einem Dritten in diesem Sinne in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.
- 16.4. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 16.5. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

17. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 17.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für fünf Jahre fort.

18. Referenzbenennung

- 18.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber sowie etwaige mit der wirtschaftlichen Beziehung stehenden Informationen ohne die ausdrückliche Genehmigung als Referenz zu benennen oder zu anderen Marketingzwecken zu nutzen.
- 18.2. Sofern eine Referenz im Einzelfall genehmigt wird, behält sich der Auftraggeber vor diese jederzeit ohne Benennung eines Grundes zu widerrufen.

19. Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die internationalen Grundprinzipien zu beachten und umzusetzen, sowie die Einhaltung von seinen Auftragnehmern einzufordern. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der Internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umsetzung der Arbeitssicherheit, die Beseitigung von sozialer Ungerechtigkeit sowie Diskriminierung und die Verantwortung für die Umwelt. Dazu zählt insbesondere der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Vermeidung von Unfällen mit Folgen für die Umwelt, Einhaltung von Umweltschutzstandards sowie die Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Konfliktmineralien.

20. Gerichtsstand – geltendes Recht – Erfüllungsort – Schlussvorschriften

- 20.1. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 20.2. Die Vertragssprache ist deutsch.

- 20.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gelten, auch wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz im Ausland hat – unter Ausschluss ausländischen Rechts – die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 20.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 20.5. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- 20.6. Ergänzend gelten unsere Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie abrufbar unter <https://www.froli.com/service>. Auf Nachfrage senden wir Ihnen die Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie in digitaler Form per E-Mail zu.